

Weisung betreffend die polizeiliche Nummerierung der Häuser

15. November 1983

Der Baureferent,

gestützt auf die "Verordnung betreffend die polizeiliche Nummerierung der Häuser" vom 9. März 1887,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1

¹ Alle Häuser auf Stadtgebiet, die Wohn- oder Gewerbebezwecken dienen, müssen mit einer offiziellen Hausnummer versehen werden.

² In begründeten Fällen können auch andere Gebäude polizeilich nummeriert werden, jedoch nur, wenn sie bei der Gebäudeversicherung versichert sind.

Art. 2

¹ Die Hausnummern sind in weisser Schrift auf dunkelblauem Grund auszuführen. Sie müssen von der Strasse her gut sichtbar angebracht werden.

² Die Verwendung andersartiger Nummern entbindet den Hauseigentümer nicht von der Verpflichtung, die offizielle Hausnummer anzubringen.

Art. 3

Ausgangspunkt für die Reihenfolge der Nummerierung ist der nördliche Brückenkopf der Rheinbrücke.

Art. 4

Die Häuser an der linken Strassenseite sind mit ungeraden, diejenigen an der rechten Strassenseite mit geraden Nummern zu bezeichnen.

Art. 5

An Strassen und Plätzen, die nur an einer Seite überbaut werden können, ist in ununterbrochener Weise fortlaufend zu nummerieren.

Art. 6

Für noch nicht überbaute Grundstücke sind je nach Gegebenheit Nummern zu reservieren, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch später einzelne Nummern wegfallen.

Art. 7

¹ Stossen Häuser an mehrere Strassen an, sind sie an jeder Strasse mitzuzählen. Die Hausnummern sind jedoch nur an der Strassenseite anzubringen, an welcher der Hauszugang liegt.

² Ändern die Zugangsverhältnisse, ist eine Umnummerierung vorzunehmen.

Art. 8

Werden mehrere Häuser vom selben Hauszugang her erreicht oder liegen sie weitab von der Strasse, sind zusätzliche Sammel- oder Hinweisschilder an der Strasse anzubringen.

Art. 9

Das Tiefbauamt führt den Nummernkataster und legt die Hausnummer fest. Es sorgt für die Bekanntgabe der Hausnummern bei allen Amts- und Dienststellen.

Art. 10

¹ Die Abgabe der Nummernschilder erfolgt durch die Baupolizei gegen Verrechnung der Kosten.

² Müssen Hausnummern infolge geänderter Verhältnisse, die nicht vom Hauseigentümer verursacht sind, ausgewechselt werden, erfolgt deren Abgabe kostenlos. Das Anbringen bleibt jedoch Sache des Hauseigentümers.

Art. 11

¹ Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die ihm ausgehändigten Nummernschilder umgehend anzubringen.

² Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Nummernschilder stets gut erkennbar sind. Beschädigte, schlecht lesbare oder abhanden gekommene Schilder sind auf Kosten des Hauseigentümers zu ersetzen.

Art. 12

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Baupolizei bleibt die Strafverfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) vorbehalten.